

528/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 21. März 2000 unter der Nr. 520/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sofia Connection II. Teil (oder die weißrussische Variante); Praktiken der Fa. Oberkofler Ges.m.b.H., Handel und Transport, Blühnbachstraße 3, 5451 Tenneck“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 30:

Das parlamentarische interpellationsrecht des Art. 52 Bundes - Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 bezieht sich auf den jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereich des befragten Organs. Die Bundesregierung als Kollegialorgan ist nur zur Vollziehung in den Angelegenheiten berufen, die ihr durch die Bundesverfassung oder durch einfachgesetzliche Bestimmungen ausdrücklich zugewiesen werden.

Hinsichtlich der gegenständlichen Fragen ist darauf hinzuweisen, daß die darin angesprochenen Angelegenheiten nicht in den Wirkungsbereich der Bundesregierung fallen, weshalb auch hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen keine Zuständigkeit der Bundesregierung besteht.